Stadt
Luzern

Anordnung der städtischen Abstimmung vom 28. Februar 2027

Der Stadtrat,

gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

1. Am Sonntag, 28. Februar 2027, und an den entsprechenden Vortagen wird in der Stadt Luzern über folgende Vorlagen abgestimmt:

   - Initiative «CityLink Luzern – für eine Stadt der kurzen Wege und die Lösung der Reisebusparkierung» (B+A 20/2026)
   - Initiative «Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!» (B+A 21/2026)

2. Die Abstimmungsfragen lauten:

Vorlage 1
Initiative «CityLink Luzern – für eine Stadt der kurzen Wege und die Lösung der Reisebusparkierung» (B+A 20/2026)

Abstimmungsfrage:
Wollen Sie die **Initiative «CityLink – für eine Stadt der kurzen Wege und die Lösung der Reisebusparkierung»** annehmen?

Vorlage 2
Initiative «Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!» (B+A 21/2026)

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie der **Änderung des Reglements für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 und somit der Initiative «Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!»** gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 17. September 2026 zu?

3. Stimmberechtigt für die städtische Abstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Februar 2027 (Abschluss Stimmregister) ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Luzern geregelt haben.

4. Das amtliche Stimmmaterial wird mit dem Stimmrechtsausweis in der Woche vom 1. bis 4. Februar 2027 zugestellt. Das Vorgehen ist auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis ersichtlich.

5. Das Urnenlokal in der Heiliggeistkapelle, Hirschengraben 17b, wird am Sonntag, 28. Februar 2027, von 9.00 bis 10.00 Uhr geführt.

6. Dieser Beschluss ist spätestens ab Montag, 18. Januar 2027, an den amtlichen Publikationsstellen zu veröffentlichen.

7. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 Stimmrechtsgesetz innert 3 Tagen beim Regierungsrat einzureichen.

Luzern, 11. November 2026

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin